

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 35

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“

Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - Ics. 25.-

Insertionspreis:

Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der

Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich

Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272

Zahlungen für Inserate und Abonnements

nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Regierung und Kino.

Von Walter Ahrens, Zürich.

Wenn man in der Entwicklungsgeschichte der Kultur blättert und sich dabei auf das Studium jenes Wechselverhältnisses einstellt, das stets fort zwischen Volk, Kultur und Regierung bestanden hat und besteht, dann wird man die Entdeckung machen, dass immer dann, wenn eine neue grosse Erfindung von einschneidender Kulturbedeutung in den Wirkungskreis eines Volkes eintrat, die Regierung sich mit unverkennbarem Konservativismus, einer ledernen Zurückhaltung und mit übergrosser Reserve der Neuerung gegenübergestellt hat. Nicht nur die hohe Obrigkeit, sondern vielmehr noch deren untere Organe, die Behörden, die in ständiger Führung mit dem Volke stehen und deren schwerfällig arbeitender Bureauapparat sprichwörtlich geworden, verdienen diesen Vorwurf. Kommen wir auf das Thema unseres Artikels zu sprechen, so gewinnen wir sogleich ein Schulbeispiel dafür, wie sehr sich die Behörden dem Aufschwung und der Ausbreitung einer Neuschöpfung von ungeheurem Einflusse oppositionell entgegenstellen; wie sie sich gegenüber der Kinematographie mit ihrer ungeahnt schnellen Entwicklung und Ausbreitung verhielten.

Eine Erfindung wie das Kino, die im Handumdrehen sich Volkstümlichkeit erwarb und mit der sich innerhalb weniger Jahre mehr Leute abgaben und die zu weit grössern Kreisen spricht als irgend eine Erfindung der letzten Jahrzehnte, musste bei dem langsam funktionierenden Apparat der Behörden, gleich allen grossen Erfindungen,

auf Widerstand stossen. Denn immer dann, wenn eine Behörde in ihren gesamten Funktionsaufgaben mit den Zeiterscheinungen nicht Schritt halten kann, wenn sie diese Erscheinungen noch nicht prüfen konnte oder möchte und sie also nicht kennt, wird sie das tun, was ihr in diesem Fall als das Wirksamste erscheint: sie wird die Neuerung als tadelnswert und mit den Gesetzen kollidieren bezeichnen, um sich die Arbeit einer gewissenhaften — und oft vielleicht etwas mühevollen Prüfung — zu sparen.

Und das nun scheint uns einer der Hauptpunkte zu sein, was uns das Verhältnis der Behörden zur Kinematographie und ihren praktischen Anwendungen mit jenen kritischen Augen betrachten lässt, die gewisse Leute lediglich als Kapitalsinteressen zu bezeichnen pflegen. Kapitalsinteressen! Interessen aller jener Leute, die mit dem Umlauf von Films und ihrer Erstellung zu tun haben! Nun, auch diese, natürlich, haben ein Recht, vor allen andern, von den Behörden zweckmässige Prüfung des Wesens und der Bedeutung des Kinos zu verlangen, ehe einengende Gesetze dagegen erlassen werden. Allein, schon das gesunde, vorurteilsfreie Interesse an der Kultur überhaupt ist es, das uns heute dazu auffordert, alle ungerechten Angriffe, Beschuldigungen und Hintansetzungen und besonders auch jene Gleichgültigkeit zurückzuweisen, die manche Behörden unserm Kinowesen entgegenbringen.

Es mögen im Folgenden vorerst die Angriffspunkte